

AMTSBLATT DER BUNDESSTADT BONN

54. Jahrgang

7. September 2022

Nummer 40

Inhalt	Seite
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW.S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung	389
- Zustellung eines Bescheides (Bürgerdienste)	
Bekanntmachung Gewässerausbau Hochwasserschutz Graurheindorf	390
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung	390
- Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Weststadt	
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW.S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung	391
- Zustellung eines Bescheides (Amt für Soziales-und Wohnen)	
Allgemeinverfügung der Bundesstadt Bonn zur Untersagung des Inverkehrbringens von Cannabidiol (CBD) –haltigen Lebensmitteln	392
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW.S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung	397
- Zustellung von Bescheiden (Bürgerdienste)	

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW.S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Die Ordnungsverfügung der Bundesstadt Bonn – Amt 33-423

Datum der Verfügung	Az.:
26.08.2022	33-423-BN-06907
Betroffene/r, Name, Vorname, letzte bekannte Anschrift	
Bouarfa Al Mahani; Hindenburgallee 25, 53175 Bonn	

jetzt unbekanntes Aufenthalts, liegt zur Abholung durch den Empfänger oder dessen Bevollmächtigten während der Dienststunden im Stadthaus, Kfz-Zulassungsstelle, Back Office, Berliner Platz 2, 53111 Bonn bereit.

Das oben genannte Schriftstück wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW (VwZG) öffentlich zugestellt. Es gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bonn, 26.08.2022

Die Oberbürgermeisterin
Im Auftrag
gez. Wirtz

Bekanntmachung

Planfeststellung gemäß § 68 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in Verbindung mit §§ 107-108 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen - Landeswassergesetz - LWG für den Gewässerausbau und Hochwasserschutz Graurheindorf: Umlegung und naturnaher Ausbau des Mündungsbereichs Rheindorfer Bach (Hardtbach-System).

Anhörungsverfahren gemäß § 73 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen – VwVfG NRW.

Die Bundesstadt Bonn plant zum Hochwasserschutz die Umlegung und den naturnahen Gewässerausbau im Mündungsbereich des Rheindorfer Baches (Hardtbach-System) im Ortsteil Graurheindorf. Dafür ist ein Planfeststellungsverfahren durchzuführen.

Aufgrund der aktuellen Corona-Pandemie und der damit verbundenen beschränkten Zugänglichkeit des Stadthauses der Bundesstadt Bonn für die Öffentlichkeit kann eine solche Einsichtnahmemöglichkeit vor Ort nicht in dem üblichen Umfang gewährleistet werden. Gemäß § 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG) vom 20.05.2020 (BGBl. I S. 1041) wird deshalb die vorgesehene Auslegung durch eine Internetveröffentlichung ersetzt. In der Zeit

31.08.2022 bis 28.09.2022

einschließlich werden die Antragsunterlagen unter folgendem Link der Bundesstadt Bonn

<https://databox.bonn.de/#/public/shares-downloads/OuQsOgjUJ3clwFY3HeAbXkq8X8nWkRMO>

zugänglich gemacht.

Der aufgeführte Link kann auch per E-Mail zugesendet werden. Hierzu bitte ich um kurze Mitteilung an gewaesserschutz@bonn.de

Während dieses Zeitraums der Internetveröffentlichung besteht als zusätzliches Informationsangebot im Sinne von § 3 Abs. 2 S. 1 PlanSiG die Möglichkeit, montags und donnerstags von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr sowie dienstags, mittwochs und freitags von 08:00 Uhr bis 13:00 Uhr in der Stadtverwaltung der Bundesstadt Bonn, Amt für Umwelt und Stadtgrün, Untere Wasserbehörde, 53111 Bonn, Berliner Platz 2, Aufzug 3, Etage 9B Einsicht in die Antragsunterlagen zu nehmen. Dies ist pandemiebedingt nur nach vorheriger individueller Terminabstimmung bei der Stadtverwaltung Bonn unter der Telefon-Nr. 0228 77-2453 möglich.

Besucherinnen und Besucher werden jeweils gebeten und an die Pflicht erinnert, bei einem solchen persönlichen Termin eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.

Alle, deren Belange durch das Vorhaben berührt werden, können bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, spätestens bis zum 12. Oktober 2022, bei der Bundesstadt Bonn, Amt für Umwelt und Stadtgrün, Untere Wasserbehörde, schriftlich oder zur Nieder-

schrift Einwendungen erheben. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besondere privatrechtlichen Titel beruhen.

Werden gegen den Plan Einwendungen erhoben, so werden diese in einem Termin erörtert, der, vorher ortsüblich bekanntgemacht wird. Alle die Einwendungen erhoben haben, werden von dem Termin benachrichtigt. Werden von mehr als 50 Personen Einwendungen erhoben, so werden diese – anstelle der Einzelladung – durch öffentliche Bekanntmachung von dem Termin benachrichtigt.

Die Teilnahme ist allen, die sich von dem geplanten Vorhaben betroffen fühlen, freigestellt. Diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, können sich von einer bevollmächtigten Person im Termin vertreten lassen. Diese Person hat die Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Bundesstadt Bonn zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben der Person auch ohne diese verhandelt werden kann. Das Anhörungsverfahren ist mit dem Ende des Erörterungstermins abgeschlossen.

Durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertretung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

Die Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Bonn, den 31. August 2022

Die Oberbürgermeisterin

Im Auftrag
gez. Jonas Michels, stellv. Amtsleiter
Amt für Umwelt und Stadtgrün

BUNDESSTADT BONN
Die Oberbürgermeisterin

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung

Die Bezirksvertretung Bonn hat in ihrer Sitzung am 07.06.2022 Folgendes beschlossen:

Für den Bebauungsplan Nr. 6422-2 „Innovationsdreieck“ im Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Weststadt ist die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

Die öffentliche Darlegung der allgemeinen Ziele und Zwecke erfolgt

- im **Amt für Bodenmanagement und Geoinformation**, Bonn, Stadthaus, Berliner Platz 2, Aufzug 2, Etage 6B (Kundenzentrum Geodaten)
- vom **19. September 2022** bis einschließlich **4. Oktober 2022** (Montag, Dienstag, Mittwoch und Freitag von 8 bis 13 Uhr und Donnerstag von 8 Uhr bis 18 Uhr)

Hinweis: Das Kundenzentrum Geodaten ist für Sie geöffnet. Aufgrund der Coronavirus-Krise

wird um vorherige Terminvereinbarung gebeten. Sämtliche Dienstleistungen stehen zusätzlich online zur Verfügung. Das Kundenzentrum im Amt für Bodenmanagement und Geoinformation ist telefonisch oder per E-Mail erreichbar unter: Tel.: 0228 772200. E-Mail: kundenzentrum-geodaten@bonn.de.

Bürgerbeteiligung im Internet unter: www.bonn.de/beteiligung-planverfahren und unter www.bonn-macht-mit.de (hier sind Meinungsäußerungen auch als öffentlich einsehbare Kommentare möglich).

Hinweis:

Unbeschadet des Ergebnisses der Unterrichtung der Öffentlichkeit besteht die Möglichkeit, im Rahmen der späteren öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanentwurfs Anregungen gemäß § 3 (2) BauGB vorzubringen. Der Zeitpunkt der öffentlichen Auslegung des Planes wird noch bekannt gemacht.

Bonn, den 23.08.2022

Wiesner
Stadtbaurat

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW.S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Das Schreiben nach dem Unterhaltsvorschussgesetz der Bundesstadt Bonn

Datum der Verfügung 04.02.2021	Az.: 50-223/kr 931126
Betroffene/r, Name, Vorname, letzte bekannte Anschrift An Herrn: Zoltan Czako	

mit unzustellbarer Adresse liegt zur Abholung an den Empfänger oder dessen Bevollmächtigten während der Dienststunden im Verwaltungsgebäude Rathaus Bonn-Beuel, Friedrich-Breuer-Str. 65, 53225 Bonn, Zimmer 5, bereit.

Das oben genannte Schriftstück wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW (VwZG) öffentlich zugestellt. Es gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bonn, 25.08.2022

Die Oberbürgermeisterin
Im Auftrag
gez. Kreuzner

Bundesstadt Bonn
Die Oberbürgermeisterin
als örtliche Ordnungsbehörde

Allgemeinverfügung

der Bundesstadt Bonn
zur Untersagung des Inverkehrbringens von Cannabidiol (CBD) -haltigen
Lebensmitteln

Gemäß § 39 Abs. 2 S. 1, 2 Nr. 2 des Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände und Futtermittelgesetzbuchs (LFGB) und § 14 Abs.1 des Ordnungsbehördengesetzes NRW (OBG NRW) wird folgende Allgemeinverfügung für das gesamte Stadtgebiet Bonn erlassen:

I. Anordnungen

1. Das Inverkehrbringen von Lebensmitteln, die Cannabidiol (als „CBD-Isolate“ oder „mit CBD angereicherte Hanfextrakte“) enthalten, wird untersagt.
2. Die Untersagung umfasst sowohl den ansässigen stationären Handel als auch den Versandhandel und den Verkauf im Internet.

II. Die Anordnungen zu I. 1. und 2. sind sofort vollziehbar.

III. Die Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

IV. Auf die Strafbarkeit einer Zuwiderhandlung gegen diese Anordnungen nach § 59 Abs. 3 Nr. 2 a LFGB wird hingewiesen.

Begründung:

Eine Arbeitsgruppe bestehend aus allen Chemischen- und Veterinäruntersuchungsämtern NRW (CVUA), dem Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV), dem Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW (MULNV) und dem Ministerium für Arbeit Gesundheit und Soziales NRW (MAGS) hat eine NRW einheitliche Beurteilung CBD-haltiger Produkte unter Berücksichtigung des Lebensmittelrechts, Arzneimittelrechts und des Betäubungsmittelrechts erstellt. Lebensmittel die Cannabidiol gemäß der Anordnung nach Ziffer 1 enthalten, wurden als neuartige Lebensmittel eingestuft. Aufgrund der fehlenden Zulassung sind diese nach Art. 6 Abs. 2 VO (EU) 2015/2283 nicht verkehrsfähig. Bei der Beurteilung wurde neben dem Lebensmittelrecht auch das Arzneimittel- und das Betäubungsmittelrecht berücksichtigt.

Das Amt für Umwelt und Stadtgrün, Abteilung Lebensmittelüberwachung der Bundesstadt Bonn ist nach § 1 Abs. 1 des Gesetzes über den Vollzug des Lebensmittel-, Futtermittel- und Bedarfsgegenständerechts (LFBRVG NRW) i. V. m. §§ 4 und 5 Ordnungsbehördengesetz (OBG NRW) für den Vollzug des Lebensmittelrechts zuständig.

Die zuständige Behörde ist gem. § 39 Abs. 2 Satz 1, S. 2 Nr. 3 LFGB ermächtigt, die notwendigen Anordnungen und Maßnahmen, die zur Feststellung oder zur Ausräumung eines hinreichenden Verdachts eines Verstoßes oder zur Beseitigung festgestellter Verstöße oder zur Verhütung künftiger Verstöße sowie die zum Schutz vor Gefahren für die Gesundheit oder vor Täuschung erforderlich sind, zu treffen. Die Behörde kann insbesondere das Herstellen, Behandeln, oder Inverkehrbringen von Erzeugnissen verbieten oder beschränken.

Durch die Untersagung des Inverkehrbringens sollen Verstöße gegen die VO (EU) 2015/2283 verhindert und die Gesundheit der Verbraucher geschützt werden. Zwecks Wahrung des Verbraucherschutzes, zur Verhütung von Gesundheitsgefährdungen und zur Durchsetzung der Vorschrift sind die Anordnungen geeignet. Ein milderer Mittel zur Erreichung dieses Zwecks besteht nicht. Die Untersagung ist, insbesondere unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit auch angemessen. Durch

das Inverkehrbringen von nicht zugelassen neuartigen Lebensmitteln wird bereits gegen lebensmittelrechtliche Vorschriften der VO (EU) 2015/2283 verstoßen, deren Ziel dem Schutz der menschlichen Gesundheit und der Verbraucherinteressen besondere Bedeutung zukommt.

Zu I. Nr. 1.:

Für die Einzelsubstanz Cannabidiol (CBD) ist kein nennenswerter Verzehr vor dem 15. Mai 1997 belegt. Es handelt sich somit um ein „neuartiges Lebensmittel“ nach Art. 3 Abs. 2 a, Unterpunkt i) VO (EU) 2015/2283 (Novel-Food-Verordnung). Cannabidiol wird daher im Novel Food-Katalog der Europäischen Kommission unter dem Eintrag „Cannabinoids“ als neuartig beurteilt und bedarf somit einer Zulassung nach der Novel Food-Verordnung. Da eine Zulassung von CBD als neuartiges Lebensmittel bisher nicht erfolgt ist, sind derartige Erzeugnisse bislang nicht verkehrsfähig. Die Neuartigkeit gilt für

- cannabinoidhaltige Extrakte aus *Cannabis sativa* L.,
- jedes Produkt, zu dem cannabinoidhaltige Extrakte als Zutat zugesetzt werden (z.B. Hanfsamenöl mit CBD-Zusatz),
- cannabinoidhaltige Extrakte aus jeder anderen Pflanze als *Cannabis sativa* L. und
- synthetisch hergestellte Cannabinoide.

Gem. Art. 6 Abs. 2 (VO) 2015/2283 dürfen nur zugelassene und in der Unionsliste aufgeführte neuartige Lebensmittel in den Verkehr gebracht oder in und auf anderen Lebensmitteln verwendet werden. Es ist somit verboten cannabinoidhaltige Produkte in den Verkehr zu bringen oder in und auf Lebensmitteln zu verwenden. Aus diesem Grunde erfolgt die Untersagung.

Zu I. Nr. 2.:

Das Verbot umfasst sowohl den stationären Handel als auch den Versandhandel und Verkauf im Internet. Eine Unterscheidung zwischen den verschiedenen Verkaufs- bzw. Vertriebswegen wäre zweckhinderlich.

Zu II.:

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird die sofortige Vollziehung der Allgemeinverfügung angeordnet. Nach § 80 Abs. 1 VwGO hätte eine Klage gegen diese Allgemeinverfügung grundsätzlich aufschiebende Wirkung. In diesem Falle könnte die Allgemeinverfügung erst vollzogen werden, wenn sie im Rechtsmittelverfahren bestätigt worden wäre. Dies wäre jedoch nicht hinnehmbar, da das Inverkehrbringen von cannabinoidhaltigen Produkten ohnehin bereits gesetzlich untersagt ist und diese Allgemeinverfügung der sofortigen Durchsetzung der gesetzlichen Vorschrift dient. Das Ziel der VO (EU) 2015/2283 besteht darin, das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts sicherzustellen und gleichzeitig ein hohes Niveau beim Schutz der menschlichen Gesundheit und der Verbraucherinteressen herbeizuführen. Daher sind die strikten Vorgaben zum Inverkehrbringen von neuartigen Lebensmitteln einzuhalten und in Folge dessen das Inverkehrbringen von CBD-haltigen Lebensmitteln. Die aufschiebende Wirkung einer Klage würde das angestrebte Ziel verhindern. Daher kann gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse angeordnet werden, womit die aufschiebende Wirkung einer Klage gegen diese Allgemeinverfügung entfällt. Diese Voraussetzungen liegen hier vor. Aus diesem Grunde wird die sofortige Vollziehung der Allgemeinverfügung angeordnet. Eine Klage hat somit keine aufschiebende Wirkung.

Zu III.:

Die öffentliche Bekanntgabe der Allgemeinverfügung im Amtsblatt der Bundesstadt Bonn ist gem. § 41 Abs. 3 S. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein- Westfalen – VwVfG NRW – zulässig. Die Anordnung des Inkrafttretens der Allgemeinverfügung findet ihre Grundlage in § 41 Abs. 4 S. 4 i. V. m. § 43 I VwVfG NRW.

Zu IV.:

Die Strafbarkeit und Ordnungswidrigkeit von Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnungen ergibt sich aus Art. 6 Abs. 2 und Art. 29 VO (EU) 2015/2283 und § 1 a Neuartige Lebensmittel-Verordnung (NLV) i. V. m. § 59 Abs. 3 Nr. 2 a oder bei fahrlässiger Handlung § 60 Abs. 1 Nr. 2 LFGB.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln erheben. Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 55 a Abs. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. I S. 3803).

Bonn, den 01.09.2022

gez. Katja Dörner
Oberbürgermeisterin

Öffentliche Zustellung

nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land NRW vom
07.03.2006 (GV NRW. S. 94 / SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Die Bescheide der Stadt Bonn – Amt 33 - 2 –

Datum 19.08.2022	PK-Nr. 7777.5538.5893
Betroffene/r Razvan Mazarache, Corneliusstraße 77, 40215 Düsseldorf	
Datum 15.07.2022	PK-Nr. 7777.5558.2400
Betroffene/r Ivan Oliev, Westerwaldstraße 87, 56579 Rengsdorf	
Datum 18.08.2022	PK-Nr. 7777.5555.0827
Betroffene/r Murat Özkara, Koblenzer Straße 31, 44135 Dortmund	
Datum 18.08.2022	PK-Nr. 7777.5589.5190
Betroffene/r Olaf Bitzer, Industriestraße 170, 50999 Köln	
Datum 19.08.2022	PK-Nr. 7777.3140.4650
Betroffene/r Ramin Sefereliyev, Dasbachstraße 19, 54292 Trier	
Datum 24.08.2022	PK-Nr. 7777.5558.6260
Betroffene/r Christoph Lindemann, Landgrabenweg 73, 53343 Wachtberg	
Datum 04.08.2022	PK-Nr. 7779.3471.1295
Betroffene/r Rene Jan Ullmann, Quantiusstraße 7, 53115 Bonn	
Datum 04.08.2022	PK-Nr. 7779.3471.1376
Betroffene/r Mouhamed El Hammoumi, Ermekeilstraße 27, 53113 Bonn	

jetzt unbekanntem Aufenthaltes, liegen zur Abholung durch die Empfänger oder deren Bevollmächtigten während der Dienststunden im Stadthaus, Berliner Platz 2, Etage 4 A, Registratur, 53111 Bonn, bereit.

Das vorgenannte Dokument wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW (VwZG) öffentlich zugestellt. Es gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bonn, den **29.08.2022**

Die Oberbürgermeisterin
Im Auftrag

gez. Hoppenkamps